

Landesgrundwasserdienst Bayern

Messstelle Nr.

Fl.Nr. Gemarkung

Landkreis

Nutzungsvertrag

zwischen

Frau/Herrn

der Gemeinde/Stadt

(nachstehend als „Grundstückseigentümer(in)“ bezeichnet),

Postanschrift

Tel.:

Bankverbindung

Kto.-Nr.

BLZ

vertreten durch

und

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt)

Postanschrift

Tel.

über

die Benutzung des oben genannten Grundstückes für Grundwassermessungen.

§ 1 Benutzungsbefugnis

1. Frau/Herrn

Die Gemeinde/Stadt

ist Eigentümer(-in) des Grundstückes

Fl. Nr.

Gemarkung

Das Grundstück ist eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts

für Bd.

Das Grundstück ist unbefristet/bis zum an

Frau/Herrn

(im weiteren als „Bewirtschafter(-in)“ bezeichnet)

Postanschrift

Bankverbindung

Kto. Nr.

BLZ

verpachtet.

Der/Die Grundstückseigentümer(-in) gestattet dem Freistaat Bayern, auf dem bezeichneten Grundstück eine Grundwassermessstelle errichten zu lassen/einzurichten und regelmäßig Grundwassermessungen durchzuführen.

Der Standort der Messstelle und die Zufahrt werden mit dem/der Grundstückseigentümer (-in) und ggf. dem/der Bewirtschafter(-in) abgestimmt.

Der/Die Grundstückseigentümer(-in) unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt) über einen Wechsel des Bewirtschafters.

§ 2 Umfang der Benutzung

bei Neubau einer Messstelle

Der/Die Grundstückseigentümer(-in) gestattet dem Freistaat Bayern die Errichtung der in Absatz 2 und 3 beschriebenen Messstelle sowie deren Betrieb und Unterhaltung einschließlich der Zuwegung.

Die Benutzung umfasst:

die Niederbringung von Bohrungen, die Durchführung von Pumpversuchen und geophysikalischen Messungen im Bohrloch;

das Aufstellen und Lagern der erforderlichen Baustelleneinrichtung, Maschinen, Geräte und Materialien;

das Setzen von Grundwasserbeobachtungsrohren;

den An- und Abtransport der vorgenannten Baustelleneinrichtung, Maschinen, Geräte, Baustoffe und Materialien;

den Betrieb und die Unterhaltung der in Abs. 2 und 3 beschriebenen Anlage;

die regelmäßige Durchführung von Grundwassermessungen, auch mit Messfahrzeugen und motorgetriebenen Geräten (z. B. Pumpen).

Für die Errichtung der Messstelle ist eine Bauzeit von Monaten angesetzt. Als Baubeginn ist die Kalenderwoche vorgesehen.

Für die Anlage sind folgende Pläne maßgebend:
Der/Die Grundstückseigentümer(-in) erhält einen Lageplan M. = 1:5000

Die Anlage besteht im wesentlichen aus:

A) Bei Neubau einer Messstelle

B) bei Mitbenutzung einer Messstelle

Der/Die Grundstückseigentümer(-in) gestattet dem Freistaat Bayern auf dem in § 1 beschriebenen Grundstück die Benutzung/Mitbenutzung der dort vorhandenen Anlage

(Angabe der Anlage, z. B. Schachtbrunnen)
für Grundwassermessungen und

(Bezeichnung allenfalls erforderlicher baulicher Veränderungen oder dergleichen einschließlich der Zuwegung).

Die Benutzung umfasst:

Den Betrieb und die Unterhaltung der Messeinrichtungen.

Die regelmäßige Durchführung von Grundwassermessungen, auch mit Messfahrzeugen und motorgetriebenen Geräten (z. B. Pumpen).

§ 3 Vertragsdauer

Das Recht auf Benutzung nach § 2 wird auf unbefristete Zeit eingeräumt, beginnend mit
dem

Der Vertrag endet mit der dauerhaften Einstellung der Grundwassermessungen. Der/Die Grundstückseigentümer(-in) wird hiervon rechtzeitig vorher durch das Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt) verständigt.

Der/Die Grundstückseigentümer(-in) kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres kündigen, wenn die Grundwassermessstelle der weiteren Nutzung des Grundstücks, z. B. als Bauland oder Kiesabbaufläche, entgegensteht.

Die Kündigung bedarf bei beiden Parteien der Schriftform.

§ 4 Ersatz für Schäden und Beeinträchtigungen

Aufwuchs- und Folgeschäden (Flurschäden), die im Zusammenhang mit dem Bau, Unterhalt und Betrieb der Messstelle entstehen, werden vom Freistaat Bayern ersetzt.

Die Schadenshöhe auf der tatsächlich beanspruchten Fläche wird durch Sachverständige (z.B. Schätzer des Bayer. Bauernverbandes) ermittelt.

Für die dauernde Beeinträchtigung der Grundbewirtschaftung/ und für die Zuwegung der Messstelle/wird ein jährlicher Ausgleich in Höhe von EUR¹
in Worten Euro bezahlt.

Die Zahlung nach Nr. 1 erfolgt, sobald das Schätzungsergebnis des Sachverständigen vorliegt.

Die Zahlung nach Nr. 2 beginnt mit dem

§ 5 Bestandssicherung

ohne Grunddienstbarkeit

Der/Die Grundstückseigentümer(-in) verpflichtet sich, das Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt) rechtzeitig vorher anzuhören, wenn er/sie

das Grundstück in einer Weise verändern will, dass Betrieb und Unterhaltung der Messstelle wesentlich erschwert werden, oder

die zur Grundwassermessung benutzte/mitbenutzte Anlage ändern oder beseitigen will.

mit beschränkt persönlicher Dienstbarkeit¹

Der/Die Grundstückseigentümer(-in) verpflichtet sich, zugunsten des Freistaates Bayern eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit zu Lasten des in § 1, Nr. 1 bezeichneten Grundstückes mit nachfolgendem Inhalt eintragen zu lassen:

„1. Das Eigentum an dem Grundstück wird dahingehend beschränkt, dass der Freistaat Bayern berechtigt ist, auf der in nachfolgender Ziffer 2 genannten Fläche eine Grundwassermessstelle auf Dauer zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Zum Betrieb der Messstelle gehören hydrologische und geophysikalische Messungen, auch mit Messfahrzeugen, sowie die Entnahme von Wasserproben mit Schöpfgefäßen und Motorpumpen.

Der/Die Grundstückseigentümer(-in) wird alle Maßnahmen unterlassen, welche den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden können. Es wird ein Arbeitsraum von allseitig mind. 3 m und eine Zufahrt von mind. 2,5 m Breite auf kürzester Weglänge freigehalten. Insgesamt bemisst sich die Fläche des Arbeitsraumes und der Zufahrt auf $\quad \text{m}^2$.

Sie ist in beiliegender Skizze² lagemäßig dargestellt.“

Die Notarkosten und die Kosten der Grundbucheintragung trägt der Freistaat Bayern. Für die Wahrnehmung des Notartermins erhält der/die Grundstückseigentümer(-in) eine Pauschale von 80.- EUR, sofern nicht unvermeidbare höhere Kosten nachgewiesen werden.

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des/der Grundstückseigentümers (-in), sobald dem Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt) die Vollzugsnachricht über den Grundbucheintrag vorliegt.

Bei Vertragsende nach § 3, Abs. 2 oder Kündigung nach § 3, Abs. 3 veranlasst der/die Grundstückseigentümer(-in) die Löschung der Grunddienstbarkeit.

¹beschränkt persönliche Dienstbarkeit bei allen Grundnetzmessstellen und aufwändigen Verdichtungs- und Sondernetzmessstellen. Verzicht auf beschränkt persönliche Dienstbarkeit nur dann, wenn Grundeigentümer(-in) Eintragung ausdrücklich verweigert.

² Skizze wird vom WWA (SWA) für den Grundbucheintrag zur Verfügung gestellt.

§ 6 Unterhaltung

Der Freistaat Bayern hat die von ihm auf das bezeichnete Grundstück verbrachten Anlagen und Einrichtungen stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Weitere Verpflichtungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Bestandteilseigenschaft

Die Anlagen und Einrichtungen, die der Freistaat Bayern zur Grundwassermessung auf das bezeichnete Grundstück verbringt, sind nicht wesentliche Bestandteile dieses Grundstückes.

§ 8 Wiederherstellung des früheren Zustandes

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Freistaat Bayern die Bestandteile und Zubehörteile der Grundwassermessstelle und der Zuwegung auf seine Kosten abzubauen und zu entfernen. Der Zustand der Fläche vor Vertragsschluss ist auf Kosten des Freistaates Bayern wiederherzustellen.

§ 9 Vertragsfertigungen, Vertragsänderungen

Jede Partei erhält eine Vertragsfertigung. Eine weitere Fertigung übermittelt das Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt) dem/der Bewirtschafter(-in) (§ 1, Nr. 2). Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

§ 10 Rechtsnachfolger

Überträgt der/die Grundstückseigentümer(-in) während der Dauer dieses Vertrages den Grundbesitz, wird er/sie die Rechtsnachfolger, welche mit allen Rechten und Pflichten gem. § 571 BGB in den vorliegenden Vertrag eintreten, über den Vertragsinhalt unterrichten und dem Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt) den Rechtsübergang mitteilen.

Für den Freistaat Bayern:

Grundstückseigentümer (- in)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anhang

Ermittlung des Entgeltes zu § 4, Nr. 2 des Vertrages

- kein Vertragsbestandteil-

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Es ist immer von einer dauernden Beeinträchtigung der Grundstücksbewirtschaftung auszugehen, wenn eine Messstelle auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück errichtet wird.

Das dafür zu vereinbarende Entgelt beträgt

- 35,-- EUR/Jahr bei einfachem Nutzungsvertrag
- 45,-- EUR/Jahr bei Nutzungsvertrag mit Grunddienstbarkeit

nicht landwirtschaftlich genutzter Grund

Wird eine Messstelle auf nicht landwirtschaftlich genutztem Grund (z. B. Ödland, Waldschneisen, Betriebsgelände, Randstreifen) errichtet, können dauernde Beeinträchtigungen bei der Grundstückspflege eintreten.

Das dafür zu vereinbarende Entgelt beträgt

- 10,--EUR/Jahr bei einfachem Nutzungsvertrag
- 20,--EUR/Jahr bei Nutzungsvertrag mit Grunddienstbarkeit

Zuschlag für Zugang zur Messstelle

Muss eine Messstelle ausnahmsweise so angeordnet werden, dass Zugang und Zufahrt nur über landwirtschaftlich genutzte Flächen möglich sind, so wird für die damit verbundenen dauernden

Beeinträchtigungen ein Zuschlag zum Entgelt nach Nr. 1 bezahlt. Er beträgt pro laufendem Meter der Zuwegung 1,-- EUR/Jahr.

Gründe für die Verweigerung von Ersatzzahlungen

Keine dauernde Beeinträchtigung der Grundstücksbewirtschaftung tritt ein, wenn nur Messgeräte in vorhandene Brunnen oder Messstellen eingebaut, aber keine Standrohre neu aufgestellt werden. Ein Ersatz für Schäden und Beeinträchtigungen entfällt.

Schätzer

Schätzer zur Ermittlung der Schadenshöhe gemäß § 4, Nr. 1 können bei den Geschäftsstellen des Bayer. Bauernverbandes erfragt werden.

Sonderfall für die Zahlung der Entschädigung

Wenn der/die Grundstückseigentümer(-in) das Grundstück nicht selbst bewirtschaftet, wird die Zahlung für Aufwuchs- und Folgeschäden (§ 4, Nr. 1) auf das in § 1, Nr. 2 angegebene Konto geleistet.

Die Zahlung für die dauernde Beeinträchtigung der Grundstücksbewirtschaftung und ggf. für die Zuwegung (§ 4, (Nr. 2) erfolgt auf das Konto des/der Grundstückseigentümers(- in).